

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **56 (1937)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Festgabe Solothurnischer Juristen zum 75jährigen Bestehen des Schweizer. Juristenvereins, hg. im Auftrage des soloth. Juristenvereins von Dr. Oscar Miller. Solothurn 1936 (A. Lüthy, Buchh.). 178 S.

Nicht an jedem Juristentag erhalten die Teilnehmer eine so gediegene Festgabe wie am diesjährigen; sie beweist uns aufs neue, dass der Stand Solothurn gute Juristen beherbergt. Die hübsch ausgestattete Festgabe wird eingeleitet durch zwei rechtshistorische Beiträge. Alt-Regierungsrat S. Kaufmann behandelt: Die „Stadtrechten“ von Solothurn und ihr Verfasser Hans Jacob von Staal d. Ä. (1540—1615). Dieser war ein humanistisch und juristisch gebildeter Magistrat, dem die „Stadtrechten“ von 1604 ihre Entstehung verdanken; als Vorbilder dienten ihm dabei die Stadtrechte und Statuten von Freiburg i. Br. (1520) von Ulrich Zasius und die Stadtrechte von Nürnberg von 1564. Die soloth. Stadtrechten bleiben zur Hauptsache in Kraft, bis sie 1841—47 durch die von J. B. Reinert entworfene ZPO ersetzt wurden. Dr. Ch. Studer betrachtet die erste staatlich organisierte soloth. Kirchgemeinde, diejenige der Reformierten (Gesetz von 1835), deren Ausbildung später von Einfluss war auf die Christkatholische (1877) und die Römisch-Katholische Gemeinde (1882). Dr. F. Reinhardt untersucht staatsrechtliche Fragen, die sich bei Anwendung der soloth. Ausverkaufsvorschriften ergeben durch die Stellung des Ordnungsrechts des Kantonsrates zum Hausiergesetz von 1899. Dr. Peter Jäggi geht den verzwickten Fragen über die Grenze von kantonalem öffentlichem Recht und Bundeszivilrecht im soloth. Projekt der obligatorischen Hypothekenversicherung nach, welche als „Hilfsaktion“ die privaten Bürgschafts- und Faustpfandverträge ausschalten würde. Dr. W. von Arx bietet eine Übersicht über das Recht der Abschreibungen im soloth. Steuerrecht. Obergerichter E. Wüthrich (Olten) behandelt die Einrede im soloth. Zivilprozessrecht. Notar Franz Meier (Olten) bearbeitet Spezialfragen über die Lebensversicherung im Güterstand der Güterverbindung, deren praktische Tragweite man auch ermessen kann, wenn man bedenkt, dass Ende 1934 in der Schweiz über vier Milliarden Fr. in Lebensversicherungssummen investiert waren. Dr. J. Spill-

mann betrachtet in einer ausgezeichneten Untersuchung, ausgehend vom Unterschied von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft, das Interzessionsrecht der Ehefrau zugunsten des Ehemannes ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gemäss ZGB 177 Abs. 3 und unterstützt dabei die restriktive Interpretation durch die neueste bundesgerichtliche Judikatur. W. Guldemann (Olten) sucht eine wegen eines Gesetzesfehlers sehr schwierige Frage in bezug auf den Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes (ZGB 837) zu lösen. Als letzter folgt der Beitrag von Dr. Oscar Miller, der sich um die Herausgabe dieser reichhaltigen Festgabe grosse Verdienste errungen hat. Er behandelt eisenbahnrechtliche Dinge, Fragen aus dem Beförderungsrecht der Privatgüterwagen, was ihm Gelegenheit gibt, gegen die Behandlung der Privatgüterwagenbesitzer durch die Römer Konferenz (1933) zu protestieren. Die damals beschlossene Vereinbarung ist von seiten der Schweiz allerdings nicht ratifiziert worden.

His.

Entscheidungen des Militärkassationsgerichtes 1926—1935.

(Arrêts rendus par le Tr. mil. de cass.; Sentenze del Tr. mil. di cass.). Eidg. Militär-Druckschriftenbureau Bern (o. D. 1936). 270 S. Fr. 5.--.

Der vom Obergericht der Armee Oberst F. Trüssel mit einigen ungenannten Mitarbeitern herausgegebene zweite Band Entscheidungen des MKG reiht sich dem ersten Bande an, der Entscheidungen aus den Jahren 1915—1925 enthielt. Im vorliegenden Bande sind von 101 vom MKG. gefällten Urteilen 62 aufgenommen; beigelegt sind noch vier Urteile des Bundesgerichts über Kompetenzkonflikte zwischen militärischen und bürgerlichen Gerichten, ein Kreisschreiben des Obergerichtes (vom 21. Nov. 1934) betreffend MO 16 (Verfahren bei Unwürdigkeit), eine Bibliographie zum MStrG von 1927 und ein Sachregister in den drei Landessprachen. Auch die Überschriften über die Urteile sind dreisprachig, doch sind stets nur die Erwägungen kurz wiedergegeben. Besonders wichtig sind etwa die Fälle über MO 16 (Nr. 49, Kommunist Thoma, vgl. Nr. 67 Hagenbuch). Die wiedergegebenen Entscheidungen zeugen von einer sorgfältigen Redaktion der Urteile, in denen auch die einschlägige Rechtsliteratur gebührend gewürdigt zu werden pflegt.

His.

Haab, Prof. Robert (Basel): **Krisenrecht.** Rektoratsrede gehalten am 20. November 1936. Basler Universitätsreden Heft 8. Basel 1936 (Helbing & Lichtenhahn). 24 S. Fr. 1.20.

Unser verehrter Mitarbeiter hat in seiner Rektoratsrede mit offener, mutiger Sprache auf einige besonders wunde Stellen unseres Staatskörpers hingewiesen, wofür ihm die schweizerische Juristenschaft Dank zu sagen hat. Unter dem „in geradezu verwirrender Mannigfaltigkeit“ entstandenen Krisenrecht versteht er vor allem die ohne Mitwirkung des Volkes, auf Grund blosser dringlicher Bundesbeschlüsse und blosser Bundesratsbeschlüsse verkündeten zahlreichen staatlichen Eingriffe in das private Leben, Eingriffe, die oft im Widerspruche zur Verfassung stehen, zwingendes (öffentliches) Recht sind und vorwiegend freiheitsbeschränkend wirken (z. B. die Vertragsfreiheit durch Kontrahierungszwang ersetzen oder die Gläubigerrechte beschränken). In seiner Kritik (Teil III) an diesem Krisenrecht bezeichnet der Verf. es als einen „Fremdkörper“, weil es nach Quelle und Inhalt vor unserer Verfassung nicht standhält; es solle möglichst bald durch „normalen Verhältnissen“ angepasste Normen ersetzt werden; oder es sollte das Gesetzgebungsverfahren geändert und über die Rechtmässigkeit der Krisenerrasse ein richterliches Überprüfungsrecht eingeführt werden. Bei dem gewaltigen Umfang der Verwaltungserlasse (von Departementen und Verwaltungsabteilungen des Bundes) sollte stets die Justizverwaltung zur Mitwirkung beigezogen werden; denn die Redaktion der Erlasse sei oft von bedenklicher Unklarheit. Besonders dringlich erscheint dem Verf. die Ausgestaltung des Rechtsschutzes; denn dass die Verwaltung so ausserordentliche Kompetenzen erhalte (ähnlich auf Grund der Generalvollmachten während des Weltkrieges), könne nicht befriedigen und verstosse gegen das Prinzip des Rechtsstaates und die Idee des Rechtes. Wie der Verf. selbst bekennt, kritisiert er das Krisenrecht als Jurist, während die wirtschaftliche und politische Seite nicht zu untersuchen war. Wenn man auch der letztern ein weitgehendes Vorrecht nicht absprechen kann und z. B. die Notwendigkeit einer Vermehrung der Autorität der Regierung (auf Kosten von Parlament und Referendumsbürger) zugestehen muss, so wird man doch dem Rufe des Verf. nach Wahrung der formalen Rechtsschutzgarantien und besserer Beachtung der Rechtsidee aus vollem Herzen zustimmen.

His.

Capitaine, Georges: Le secret professionnel du banquier en droit suisse et en droit comparé. Genève (Impr. Atar) 1936.

On doit être reconnaissant à M. Georges Capitaine d'avoir étudié à fond une question qui, du point de vue pratique, est d'importance. Le secret professionnel du banquier est une de

ces notions que des générations humaines ont considérées comme sacrées. Il est un rempart, qui a jusqu'à présent résisté aux assauts toujours plus pressants du fisc. Il est aussi, hélas, le bouclier derrière lequel s'abrite la fraude fiscale. On a même fait de sa suppression un article de certains programmes politiques. C'est d'ailleurs au point de vue strictement juridique que M. Capitaine a fait son étude. Après avoir précisé la notion même du secret professionnel du banquier consacré par le droit commun, puis élevé au rang d'une institution spéciale du droit fédérale par la loi sur les banques du 8 novembre 1934, l'auteur examine en détail et d'une manière très pertinente les effets juridiques de cette institution au point de vue pénal, civil, administratif et fiscal. Il recherche les sources et détermine les domaines et les limites du secret professionnel du banquier, pour terminer par l'étude des conséquences juridiques d'ordre pénal et d'ordre civil de la violation du secret professionnel et de l'obligation de discrétion assumée par le banquier, non seulement au moment où il passe un contrat avec un client, mais déjà lorsqu'il entre en pourparlers avec un client éventuel, en vue de traiter avec lui. La jurisprudence du tribunal fédéral, si abondante en d'autres matières, est presque inexistante dans ce domaine. Notre plus haute instance judiciaire n'a eu à se prononcer récemment que dans deux cas d'un caractère assez spécial, et les principes généraux, auxquels elle s'est ralliée, concordent avec ceux développés par M. Capitaine, qui résume les deux arrêts du tribunal fédéral, dont ni l'un ni l'autre n'a été publié.

La plupart des solutions proposées dans l'ouvrage nous paraissent pouvoir être approuvées. Nous ferions cependant quelques réserves. Ainsi l'objet de la discrétion imposée au banquier, ce sont les faits qui ont leur origine ou leur source dans le rapport interne d'affaires, que le banquier entretient ou a entretenu avec son client. Il suffit, à notre avis, que le banquier ait eu connaissance d'un fait intéressant son client, par ces relations avec celui-ci, pour qu'il soit tenu à la discrétion la plus absolue sur ce fait. En exigeant, en outre, que ce fait soit „encore véritablement ignoré du public“ pour que le banquier soit obligé au silence, M. Capitaine nous paraît battre en brèche le caractère absolu du secret professionnel et ouvrir la porte à des discussions, si un tiers, par exemple, est renseigné par un banquier sur un fait concernant un client de celui-ci et qui, bien que connu d'un certain nombre de personnes, était précisément ignoré et aurait pu demeurer ignoré de celui auquel le banquier l'a appris. Même d'ailleurs, si sur un ou deux points

spéciaux on adoptait une solution un peu différente de celle préconisée par l'autre, on doit reconnaître que ce dernier n'a laissé aucune question dans l'ombre et fonde toujours sa manière de voir sur de solides arguments.

Max Petitpierre.

Bourquin, Maurice (Prof., Genève): **La Sécurité collective** d'après les travaux des VIIe et VIIIe Conférences des Hautes Etudes internationales Paris 1934 — Londres 1935, Conférence permanente des Hautes Etudes internationales Paris 1936. (Institut international de Coopération intellectuelle). 530 S.

Dieser Band enthält nicht nur viel Berichte und Reden, sondern auch auszugsweise die Referate der Londoner Konferenz über folgende Materien: 1. Attitudes et Réactions nationales, 2. Les Fondements du Problème, 3. La Prévention de la Guerre, 4. La Répression de la Guerre und in diesem letztern Teil ein Referat von Prof. D. Schindler (Zürich) über „La Neutralité perpétuelle de la Suisse“ (S. 434 ff.) nebst den Voten der Diskussionsredner, nämlich Prof. Philip C. Jesup (New York), Sir Alfred Zimmern, Lord Lytton, Prof. H. Lauterpacht, Prof. A. McNair (fünf Briten), Prof. D. Mitrany (Princeton), Ludwig Ehrlich (Polen) und Prof. René Cassin (Paris), die sich vor allem auch mit dem Verhältnis zum Briand-Kellogg-Pakt befassten.

H.

Fehr, Hans (Prof., Bern): **Die Dichtung im Recht.** Bern 1936 (A. Francke A.G.). 327 S. Fr. 20.—.

Mit diesem Bande ist die grossartige Trilogie über Kunst und Recht zum Abschluss gebracht, die Prof. Hans Fehr zu schreiben unternommen hat. Die beiden ersten Bände (I. Das Recht im Bilde, II. Das Recht in der Dichtung) sind in dieser Zeitschrift bereits betrachtet worden (Bd. 43, 178 und 50, 303); dieser dritte reiht sich ihnen nun würdig zur Seite. Nachdem zuerst das Recht auf seinen bildlichen Gehalt, dann die Werke der Dichtung auf ihren juristischen Gehalt untersucht worden sind, werden nun hier die Rechtsquellen auf ihren poetischen Gehalt geprüft. Dazu bestanden wohl Vorarbeiten, wie Grimms Rechtsaltertümer (hg. von Heusler und Hübner), v. Künssbergs Rechtsverse u. a. m.; aber in dieser Abgeschlossenheit, wie Fehr und seine Mitarbeiter sie bieten, hat noch keiner diese Probleme behandelt; der Begriff der Dichtung wird dabei sogar auf die „gehobene Prosa“, auf Rechtssprichwörter und auf phantasievolle Worte, Symbole u. dgl. ausgedehnt. Als Zweck erkennt Fehr in allen Fällen eine Verstärkung und Erhöhung des Rechts;

„die Dichtung dient dem Recht“. Die Durchführung der Untersuchung erfolgt in siebzehn selbständigen Einzelabhandlungen über die verschiedenen Stoffkreise; ihre Überschriften lauten: Die Dichtung in den altgermanischen Rechtsquellen; Wörter, Wendungen, Bilder; Symbole; Eidformeln u. dgl.; Reimvorreden; Ermahnungen an Richter, Warnungen anderer; Dramatische Rechtsakte; Rechtssprichwörter; Fehme; Verfehmungen, Freigerichte; Handwerksbräuche; Scheltbriefe und Schandbilder; Flugblätter; Kellerrecht; Narrengerichte und Narrengemeinden; Knabengerichte; Das (bayerische) Haberfeldtreiben und zuletzt das Ausklingen der Dichtung mit der Rezeption des römischen Rechts. Diese Abhandlungen bringen nicht nur dem Rechtshistoriker, sondern auch dem Historiker und Volkskundler reichen Gewinn. Zahlreiche Quellen stammen aus der Schweiz (z. B. über Symbole, den Judeneid, die Richterermahnungen, die Narrengemeinden und die Knabengerichte). Man mag sich wohl fragen, ob die Rezeption des römischen Rechts die Ursache sei der „Verunstaltung“ der deutschen Sprache und der Schaffung des verpönten „Juristendeutsch“ (S. 251 ff., 269); die deutsche Sprache war ja schon vorher reichlich fornulos und hätte durch Schulung der Gebildeten am klaren, klassischen Latein nur gewinnen können; statt dessen erfolgte eine unverständige und oft unverständliche Rezeption lateinischer Formeln und Floskeln und dadurch vorerst eine eigentliche Schändung der Rechtssprache. Aber Fehr will, wie er betont, keine Geschichte der deutschen Rechtssprache schreiben; er bringt zu einem solchen Unternehmen nur fruchtbare Anregungen zusammen. Bekanntlich treibt bis heute ein geschmackloses Juristendeutsch sein Unwesen, worauf wir schon mehrfach hingewiesen haben. Hans Fehr aber gebührt das Verdienst, mit den Untersuchungen, die seinem Spezialgebiet entstammen, wichtige Beiträge zur Erkenntnis der deutschen Sprache und Kunst geliefert zu haben; jeder kultivierte Jurist wird in seinem Buche wertvolle Funde machen können. His.

Liebeskind, W. A. (Prof., Genf): **Stab und Stabgelübd im Glarner Landrecht.** Mit 2 Abbild. Glarus 1936 (Buchdr. Neue Glarner Zeitung). 44 S.

Der Verf. geht einer auf uralter Überlieferung beruhenden Rechtssymbolik nach, die sich im Glarner Recht in einigen Resten bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Der Stab, einst Herrschaftssymbol des Landammanns und Gerichtssymbol des Gerichtsvorsitzenden, diente im Rechtsgang später dazu, dass „an den Stab gelobt“ werden konnte, z. T. mit weitgehenden

Wirkungen, denen der Verf. im Einzelnen nachgeht. Im heutigen Glarner Zivil- und Strafprozess spielt das „Beloben an den Stab“ (neben dem Gelübde in die Hand) immer noch eine beschränkte Rolle. Einige erhaltene Stäbe gibt der Verf. im Bilde wieder, wie auch das Landesschwert, das eine ähnliche Bedeutung hatte wie der Herrschaftsstab. H.

Herold, Dr. Hans (Privatdoz., Zürich): **Rechtsverhältnisse im schweizer. Weinbau** in Vergangenheit und Gegenwart. H. 52 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. (Habilitationsschrift). Aarau 1936 (H. R. Sauerländer & Co.). 167 S. Fr. 5.—.

Der junge Rechtshistoriker an der Zürcher Hochschule hat sich das Verdienst erworben, eine bisher noch wenig behandelte gesamte Produktionsart, den Weinbau in der Schweiz, in ihrer rechtlichen Struktur zu untersuchen. Der Aufbau der Arbeit ist allerdings nicht eigentlich juristisch, sondern folgt eher einer volkswirtschaftlichen Systematik. Die Besonderheit des Stoffes erforderte eingehende Untersuchungen tatsächlich-historischer, volkscundlicher, wirtschaftlicher und technischer Natur. So nimmt die Sammlung und Zusammenstellung von Material einen breiten Raum ein. Die juristischen Ergebnisse aber, besonders im Trottrecht und über die Genossenschaften, sind von hohem Interesse. Der Verf. hat eine Unmenge Literatur und ungedruckte Quellen mit Geduld erforscht und geschickt verwertet. Fraglich erscheint uns, das sei nebenbei bemerkt, ob der Weinbau noch nicht zur Römerzeit bei uns Eingang fand (S. 5); Felix Stähelin (Die Schweiz in röm. Zeit) hat für den Genfer See eher das Gegenteil glaubhaft gemacht und auch der Walliser Flurname „Heidenreben“ lässt vermuten, dass zum mindesten in spätrömischer Zeit in der Schweiz schon Reben gepflanzt wurden. Die inhaltvolle Schrift des Verf. sei allen Freunden der Rechtsgeschichte als reiche Fundgrube empfohlen. His.

Bader, Dr. Karl Siegfried (Freiburg i. Br.): **Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung**. Sonderdruck aus: Zeitschr. f. die Geschichte des Oberrheins, n. F. Bd. 50, Heft 2. Karlsruhe 1936 (G. Braun, Verlag). S. 405—453.

Diese Abhandlung des auch in unserem Lande bekannten badischen Rechtshistorikers untersucht mit interessanten Ergebnissen die Einwirkung altschweizerischer Rechtsideen auf süddeutsche Gebiete. Als solche nennt er die bündische Idee, d. h. den genossenschaftlichen Gedanken, der sich im Gegensatz zu den wenigen übergeordneten Machträgern durchsetzt, und

zwar bei bäuerlichen Land-, Tal- und Dorfgemeinden. Dann, in Fortbildung dieser schliesslich erstarrenden Bünde, die Entwicklung der Dorfpatriziate, und endlich die Entstehung von bäuerlichen Rechtsordnungen innerhalb der Dorfgemeinden, die bäuerlichen „Einungen“.

H.

Bader, Dr. Karl Siegfr. (Freiburg i. Br.): **Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein.** Teil II von: Beiträge zur oberrheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Freiburg i. Br. 1936 (Jos. Waibel). 124 S.

Die rechtshistorischen Forschungen K. S. Baders bieten auch für die schweizerische Rechtsgeschichte hohes Interesse; sie befassen sich vor allem mit den Ständeproblemen des Mittelalters. Die vorliegende Abhandlung ergänzt die Frage des Freibauerntums in besonders erfreulicher Weise. Während früher die von G. L. v. Maurer u. a. vertretene Auffassung vorherrschte, beim freien Bauerntum, das auch in der Schweiz in mehreren Freiamtern seit dem 13. Jahrh. begegnet, handle es sich um Überreste „altfreier“ (aus der Germanenzeit stammender) bürgerlicher Stände, machte sich später die gegenteilige Auffassung geltend, welche an nicht altfreie, sondern neu „gefreite“ ursprüngliche Hörige dachte (so auch etwa zweifelnd R. Durrer), bis man schliesslich mehrere Schichten von Freien, „Gotteshausleuten“ u. a. feststellte. Das Habsburgische Urbar spricht an einer Stelle von freien Leuten, „darkommen“ (zugewanderten) Leuten und Gotteshausleuten. Freie begegnen seit dem 13. Jahrhundert zahlreicher in der Zentral-, Nord- und Ostschweiz, aber auch im Schwarzwald, in Schwaben und im Elsass. Bader hat es nun unternommen, für ein kleines Gebiet, das markgräflisch-hachbergische Freiamt im Breisgau, genau zu untersuchen, wie die dortigen „Freien“ entstanden sind. Anhand eines erfreulich reichhaltigen Quellenmaterials ist ihm der Nachweis möglich, dass die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bedeutend zahlreicheren Freien als neu gefreite und als „darkommen“ Leute (zu Kolonisationszwecken Zugewanderte) aufzufassen seien und dass diese sich in Dorfgemeinschaften bald mit Unfreien oder weniger Freien vermischten und im 16. Jahrhundert in drei „Freivogteien“ zu einem „Freiamt“ zusammengefasst wurden. Es handelt sich dabei nicht um Altfreiheit, sondern um eine an die Grundherrschaft gebundene und beschränkte Freiheit. Im Anhang abgedruckte Urkunden erhärten diese Feststellungen, die auch bedeutsame Aspekte eröffnen für die richtige Erkenntnis der freien Leute in schweizerischem Gebiete im 13. Jahrhundert, so für die Gotteshausleute des

Fraumünsters in Uri, die freien Leute in Kyburg, Grüningen, Regensberg, Siggental (Aargau), Affoltern, Willisau, im aarg. Freiamt, im Thurgau, Sankt-Gallischen und in Graubünden, in den Waldstätten (Obwalden) und im Haslital. Es wird nachzuprüfen sein, ob schweizerische Quellen diese Auffassung zu belegen vermögen. His.

Rudolf-Stammler-Festschrift, zu seinem 80. Geburtstag am 19. Februar 1936, hg. im Auftrag der Internat. Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie von C. A. Emge. Berlin 1936 (Verlag f. Staatswiss. u. Gesch. GmbH.). 184 S.

Als Rudolf Stammler 1902 seine Lehre vom „Richtigen Recht“ erscheinen liess, der dann 1911 die gewaltige „Theorie der Rechtswissenschaft“ folgte, war der Eindruck und Einfluss auch in der Schweiz kein geringer, vielleicht weniger, weil man sich für Rechtsphilosophie bei uns stark interessiert hätte (Eugen Huber war eine seltene Ausnahme), als weil der Boden noch völlig brach lag und für jegliche Saat empfänglich wurde. So kann man denn Stammler, der nun acht Jahrzehnte zurückgelegt hat, vor allem als grossen Anreger feiern. Sein als Zivilist geschulter Blick für praktische Zwecke verbürgte ihm aber auch einen Erfolg bei praktischen Juristen, zumal bei Gesetzesredaktoren und Richtern. Dass im Einzelnen man anderer Ansicht sein kann, zeigt nun auch die vorliegende Festschrift, in welcher wohl kein einziger Beitrag genau der Stammlerschen Lehre entspricht; man denke etwa an die durchaus selbständigen Ausführungen Walter Burckhardts „Vom Rechtszwang“ (S. 11 ff.) Vielleicht hat auch ein gewisses Streben nach allgemeiner Verständlichkeit dazu geführt, dass sich keine festen rechtsphilosophischen Begriffe festzusetzen wagten, so dass von einer eigentlichen „Schule“ Stammlers kaum gesprochen werden kann. Speziell mit dem Gefeierten befassen sich die Beiträge von G. J. van Brakel: „Das richtige Recht“ in der holländischen Jurisprudenz und Gesetzgebung; von v. Oppen: Die Lehre vom richtigen Recht und das deutsche Steuerrecht, und von A. Wegner: Stammlers Rechtsphilosophie und die Überlieferung der christlichen Völkergemeinschaft. Die Brücke zur in Deutschland herrschenden Parteidoktrin schlägt C. A. Emge: Ideen zu einer Philosophie des Führertums. His.

Wolff, Hans J.: „Organschaft und juristische Person, Untersuchungen zur Rechtstheorie und zum öffentlichen Recht“, 1. Teil: „Juristische Person und Staatsperson“, Berlin 1933 (Carl Heymanns Verlag). XV und 516 Seiten.

Man kann sich fragen, ob die Tatsache allein, dass dem Spezialproblem: „Organschaft und juristische Person“, ein Gesamtwerk gewidmet wird, von welchem lediglich der erste Teil über 500 Seiten umfasst, nicht Symptom eines überspitzten, krankhaften Zustandes der Forschung ist, in welchem sich die Jurisprudenz der Weimarer Republik befand. In der Tat klagt daher der Verfasser im Vorwort mit Recht darüber, dass diese Zeit nicht einmal imstande war, eine auch nur einigermaßen „herrschende“ Lehre zu produzieren, welche zum Mittelpunkt der Auseinandersetzung hätte werden können. Durch gewissenhafte, auf Subjektivitäten verzichtende Forschung hofft er, „die verzweifelte Hoffnungslosigkeit, in die das unverbundene Nebeneinander der Lehren die Wissenschaft und ihre Jünger zu stürzen droht“, zu überwinden. Zweifellos hat Wolff in strenger, seriöser Arbeit einen aner kennenswerten Beitrag nach dieser Richtung geleistet mit seinem Buch. Inzwischen hat aber die Öffentlichkeit den für den einzelnen Forscher oft tragischen, übermächtigen Zusammenhang bewusst erlebt, der zwischen dem allgemeinen Status der Sozialforschung und dem politischen, sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Zustand der jeweiligen Gesellschaft besteht. So wie der inneren Unentschiedenheit und Unklarheit der Weimarer Republik ein ungeklärter, z. T. geradezu vernebelter Zustand der Sozialwissenschaften entsprach, so entspricht der gewaltsamen Primitivierung des politischen Zustandes eine unverkennbare Vereinfachung und „Klärung“ der Sozialwissenschaft. Der einzelne Forscher steht in beiden Fällen, auch bei bestem Wollen und Können, vor einer Übermacht, aus der er nur die Konsequenz der Selbstbescheidung einerseits und der vermehrten Sachlichkeit seiner Forschung andererseits ziehen kann. Dr. Arnold Gysin, Luzern.

Glunger, Wilhelm: „Prolegomena zur Rechtspolitik“, „der Prolegomena zweiter Band: Rechtstheorie und Rechtspolitik“. München und Leipzig 1931 (Verlag Otto Maidl). 231 S.

Der Verfasser ist vor allem bekannt geworden durch eine „philosophisch“ etwas auffallende Propaganda, die seit vielen Jahren für seine rechtsphilosophischen Schriften geführt wurde. Neben seinem neuen Werk selber (das übrigens zehn Seiten Rezensionsauszüge, z. T. im Textteil, bringt) liegen dem Rezensenten nicht weniger als 18 verschiedene, meist längere Propagandadruckschriften für Glunger vor. Der Buchinhalt gliedert sich in drei Titel: „Die Form“, „Der Inhalt“ und „Das Werk“, wobei jeder Titel wieder in Fragmente untergeteilt ist. Eine wesentliche philosophische Grundlage und Richtlinie tritt

dabei nicht hervor, auch nicht in der stark entwickelten Systematisierung, der daher etwas Äusserliches, Zufälliges anhaftet. Die Stärke des Verfassers liegt vielmehr in einer vielseitigen Stoffbehandlung und zahlreichen sachlich und formell treffenden Einzelurteilen, ohne dass das Ganze über Eklektizismus sich zu erheben vermag. In der Zwischenzeit ist dieser, letzten Endes farblose Eklektizismus durch den Gang der Geschichte nun allerdings bestimmter „beinhaltet“ worden. Aus den Prolegomena von 1931 ist „die Lehre vom neuen Staat“, „dem Dritten Reich gewidmet“, geworden, die an Stelle des früheren „Dynamismus“ nun in „Blut und Boden, Recht und Schicksal“ „ewige Wahrheiten“ sucht. Und wenn der damalige Vorsitzende des Rechtsausschusses im Reichstag, Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Frank, dieser Rechtspolitik, bei aller Anerkennung der „bereits offener ausgesprochenen“ politischen Grundlehre, in seiner ehemaligen Rezension „politisch nicht ganz zustimmen“ konnte, so wird dies anders geworden sein.

Dr. Arnold Gysin, Luzern.

Müllereisert, Dr. iur. habil. F. A. (Berlin): **Juristische Grundbegriffe** aus dem Vertrags-, Schuld-, Urheber- und Sachenrecht. Würzburg 1936 (Konrad Triltsch). 364 S. Rm. 15.—.

Die Zusammenfassung dieser Grundbegriffe fand ihre Vorbereitung in verschiedenen früheren Schriften desselben Verfassers. Ihre Eigenart beruht darin, dass sie das Recht als einen Regulator zwischen „bestimmten Kraftäusserungen“ und das Gesetz als ein Resultat solcher „dynamischen Äusserungen“ betrachtet. So spielt die „rechtliche Dynamik“ darin eine Hauptrolle; sie geht darin noch weiter als die Lehre Oswald Spenglers.
H.

Anzeigen.

Graven, Dr. Jean (Ger.schr. des Eidg. Vers.ger.): *La Jurisprudence du Tribunal fédéral des Assurances en matière de Névrose des Assurés*. Bern 1936 (Edit. Hans Huber). 62 S. Fr. 2.50.

Minet, John-Pierre (Lutry): *Le Domicile de la femme mariée*. Thèse Lausanne. Lausanne 1936 (A. Bovard-Giddey). 143 S.

Stutz, Prof. Ulrich (Berlin): *Papst Alexander III. gegen die Freieingelassung langobardischer Eigenkirchen*. Aus den Abh. der preussischen Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1936, phil.-hist. Klasse, Nr. 6. Berlin 1936 (Verlag der Akademie). Rm. 2.50.

Wyler, Dr. Marcus (Zürich): Sanierungen und Obligationäre. Die Rechtsentwicklung von 1918—1936 und ein Weg zur Organisation der Obligationen gläubiger. Zürich 1936 (Schulthess & Co.). 89 S. Fr. 2.80.

Pfister, Dr. Rud.: Untersuchungen über das Verhältnis der Grundsätze über den unlauteren Wettbewerb zu den Bestimmungen der gewerblichen Spezialgesetze. Bern-Leipzig 1936 (Paul Haupt). 117 S. Fr. 4.—.

Inhulsen, Dr. C. H. P. (Leipzig): Das englische Strafverfahren. Eine Einführung in die heutige Praxis. Berlin 1936 (R. v. Deckers Verlag, G. Schenck). 204 S. Rm. 4.80.

Eggenschwiler, Dr. Ernst: Die rechtliche Natur des staatsrechtlichen Rekurses. Berner Diss. Heft 119 der Abhandl. z. schweiz. Recht, n. F., hg. von Prof. Theo Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). 166 S. Fr. 5.—.

Gyr, Dr. Max: Willensmängel im Gesellschaftsrecht. Berner Diss. Heft 120 der Abhandl. z. schweiz. Recht, n. F., hg. von Prof. Theo Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). 108 S. Fr. 3.50.

Brändle, Dr. Josef: Die Überseekaufklauseln cif und fob. Unter Berücksichtigung d. deutschen, englischen und französischen Rspr. Berner Diss. Heft 121 der Abhandl. z. schweiz. Recht n. F., hg. von Prof. Theo Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). 130 S. Fr. 4.50.

Bertschinger, Dr. Hans: Der Aussöhnungsversuch im bernischen Zivilprozess und seine Bedeutung auf dem Gebiete des Bundesrechts. Berner Diss. Heft 122 der Abhandl. z. schweiz. Recht n. F., hg. von Theo Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). 81 S. Fr. 3.—.

Rübel, Dr. Ed. C.: Der kommunale Zweckverband nach zürch. Recht, mit bes. Berücks. des Verbandes der stadtzürch. reform. Kirchgemeinden. Zürich. Diss. Heft 50 n. F. der Zürcher Beiträge z. Rechtswiss. Aarau 1936 (H. R. Sauerländer & Cie.). 224 S.

Mettler, Dr. Hans: Die Clearingzahlung gemäss dem schweiz. Clearingabkommen mit den Oststaaten. Zürich. Diss. Heft 51 n. F. der Zürch. Beiträge z. Rechtswiss. Aarau 1936 (H. R. Sauerländer & Cie.). 138 S.

Peyer, Dr. Erich: Die Einkommensteuer auf Gratisaktien und Genussscheinen. Zürich. Diss. Heft 53 n. F. der Zürch. Beiträge z. Rechtswiss. Aarau 1936 (H. R. Sauerländer & Cie.). 73 S.

Maier, Dr. Erich T.: Das Schiedsgericht der Getreidebörse Zürich. Zürich. Diss. Zürich 1936 (Verlag Oprecht). 206 S. Fr. 5.—.

Joss, Dr. R. W. (Zürich): Konzernrechtsfragen im deutschen und schweiz. Recht, insbes. Konzernbegriff, -Systematik, -Abhängigkeit und die Schranken der Konzerngewalt. Ein Beitrag zum Recht der Unternehmenszusammenfassungen. Zürich. Diss. Heft 49 n. F. der Zürich. Beiträge z. Rechtswiss. Aarau 1936 (H. R. Sauerländer & Cie.). 231 S.

Ronner, Dr. Max: Aufsicht und Prüfung im Recht der Aktiengesellschaft. Ein Beitrag zur Reform des Aktienrechts. Zürich. Diss. Heft 54 n. F. der Zürich. Beiträge z. Rechtswiss., hg. von A. Egger u. a. Aarau 1936 (H. R. Sauerländer & Cie.). 140 S.

Huber, Martin (Lic. jur., Altdorf): Die urheberrechtliche und verlagsrechtliche Stellung des Redaktors und seiner Mitarbeiter im Pressewesen. Diss. Freiburg i. S. Altdorf 1936 (Gisler & Cie.). 124 S.

Real, Dr. Fritz (Schwyz): Grundzüge des internationalen Fürsorgerechts, mit bes. Berücksichtigung der Schweiz. Zürich. Diss. Zürich 1936 (AG. Gebr. Leemann & Cie.). 174 S. Fr. 4.—.

Schneller, Dr. Max (Zürich): Die Organisation und Selbstdisziplin der Advokaten in Frankreich und Deutschland und ihre wesensverwandten Elemente im schweizer. Anwaltsrecht. Zürich. Diss. Zug 1936 (Buchdr. J. Kündig). 131 S.

Huk, Prof. Philipp (Tübingen): Rechtserneuerung und juristische Methodenlehre. Heft 118 von: Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart. Tübingen 1936 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 47 S. Mk. 1.50.

Sauer, Prof. Wilh. (Münster): Lebendes Recht und lebende Wissenschaft. Auf Grund von Vorträgen. Heft 119 von: Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart. Tübingen 1936 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 47 S. Mk. 1.50.

Stoll, Prof. Heinr. (Tübingen): Vertrag und Unrecht. 2. Halbbd. Tübingen 1936 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). S. 121—244. Rm. 3.60.

Saenger, Prof. A. (Kaunas, Kowno, Litauen): Teilnahme an Gesellschaftsbeschlüssen. Kaunas u. Leipzig 1936 (Ostverlag der Buchh. Pribacis). 36 S.

Schrag, Dr. Paul: Internationale Idealvereine. Bern-Leipzig 1936 (Paul Haupt). 221 S. Fr. 8.—.

Krawielicki, Dr. Robert: Grundlagen des Bereicherungsanspruchs. 56. Heft der Studien zur Erläuterung

des bürgerl. Rechts, hg. von Prof. Fr. Leonhard (Marburg a. L.). Breslau 1936 (M. u. H. Marcus). 284 S. Rm. 14.— (Inlandpreis).

Becker, Dr. Hans (Kreisdirektor, Büdingen-Oberhessen): Der Zwangsvergleich im Konkurse der eingetragenen Genossenschaft. Heft 12 der Veröffentl. des Instituts für Genossenschaftswesen an der Joh.-Wolg.-Goethe-Universität Frankfurt a. M. Stuttgart u. Berlin 1936 (W. Kohlhammer). 43 S. Rm. 2.70 (Inlandpreis).

James, J. E., LLB.: Handelsschiedsgerichtsbarkeit und englisches Recht (England und Wales, Schottland, Nordirland). Broschüre Nr. 91 der Internat. Handelskammer. Paris 1936 (Generalsekretariat). 28 S.

Kaula, Rudolf: Staat, Stände und der gerechte Preis. Wien 1936 (Julius Springer). 161 S. Rm. 9.—.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts 1935. 2. Heft. Bern (Hans Huber).

Aargau. Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion pro 1935.

Appenzell A.-Rh. Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege, Amtsjahr 1934/35. Herisau 1936 (Buchdr. Schläpfer & Co.).

XII. Rapport annuel de la Cour permanente de Justice internationale (15 juin 1925 — 15 juin 1936). Leyde 1936 (Société d'Editions A. W. Sijthoff). 430 S. Fl. holl. 5.75.

J. v. Staudingers Komm. z. BGB. 10. Aufl. I. Bd. Dr. E. Riezler: Allg. Teil §§ 158—240, Inhaltsverz. usw. Lief. 10. Rm. 13.—.

Deutsche Rechtswissenschaft, hg. v. K. A. Eckhardt. I. 3. Heft. Hanseat. Verlangsanstalt (Hamburg). Rm. 5.—.

Lundstedt, Prof. A. V. (Uppsala): Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, II. Bd., I. Teil. Berlin u. Leipzig 1936 (Verl. f. Staatswissenschaften u. Geschichte GmbH.). 335 S.

Ristow, Dr. Erich: Textausgabe der (deutschen) Urheberrechtsgesetze, 1936. Stuttgart u. Berlin (W. Kohlhammer). 136 S. Rm. 2.90.

Bonnard, Roger (prof., Bordeaux): Le droit et l'état dans la doctrine nationale-socialiste. Paris 1936 (Libr. générale de droit et de jurispr.). 179 p.

Glunzler, Dr. Wilh. (Halle): Vorlesung über Volk und Staat. München u. Leipzig 1937 (Fritz u. Joseph Voglrieder). 166 S. Rm. 10.—.